



VII D.
Hob. 548 c/

Pa. 73
1



S / von Hoffes
 Sarggraff zu Bran-
 aerer und Churfürst / Souve-
 zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-
 g / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog/
 nden / Schwerin / Rastenburg und Moers/
 Graff zu Hohenzin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu
 der Behre und Hund Brede / etc. Entbieten Unsern sämtli-
 chen Vasallen hiesiger Hoheit Unsere Gnade und Gruß / und
 sügen denenselberne Ritterschafft und Vasallen tragenden
 Liebe / Hulde un-ard Brandenburg Uns allergnädigst dahin
 erkläret / daß abersolung der gesamten Hand / auff der ver-
 storbenen Vasallern / woran sie oder ihre Vorfahren vor-
 hin die gesamte / zum Antritt Unserer Regierung etwas ver-
 sehen oder versähen die gesamte Hand / nach wie vor in de-
 nen Neuen Neu weiter nicht / als an denen Lehn-Gütern /
 welche annoch bhen. Wann Wir dann Unseren getreuen
 Vasallen Unserthan; So wollen Wir solche allergnädigste
 Berordnung außit und in Krafft dieses / und befehlen Un-
 serer Magdeburgerfolung der gesamten Hand an denen an-
 noch bey ihren Ge / wann sie sich bestwegen in der zu rechte
 gesetzten Frist morscheine zu ertheilen / auch ihre Nahmen den
 auszufertigende Regierung und Lehns-Curie, wie auch
 sonstn männigl: dan an der Spree / den 4. April, 1713.

ch Wilhelm.

M. L. v. Printz.



Er Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraff zu Bran-

denburg / des Heil. Röm. Reichs Erb. Kammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-

ge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog / Burggraff zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Raxenburg und Moers / Graff zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen / Schwerin / Bühren und Lehrdam / Marquis zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rosstock / Stargard / Lauenburg / Büttow / Arlay und Brede / 2c. Entbieten Unsern sämtlichen Vasallen und Lehn. Leuten Unsers Herzogthums Magdeburg und Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit Unsere Gnade und Gruss / und Liebe / Hulde und Gnade / auch Befoderung künftiger Nichtigkeit im Lehnwesen wegen Unserer Chur und Marck Brandenburg Uns allernädigst dahin erkläret / daß alle diejenige Lehn. Leute / so unter vorigen Churfürstlichen und Königlichem Regierungen in Verfolgung der gesamten Hand / auff der verstorbenen Vasallen Fälle / ingleichen auff die Brüderliche und Vetterliche Abtheilungen / an denen Lehn. Gütern / woran sie oder ihre Vorfahren vorhin die gesamte Hand gehabt / und sich in denen Abtheilungen reserviret / auff eine oder andere Weise / bis zum Antritt Unserer Regierung etwas versehen oder versäumt haben / wegen solcher Fehler gänglich frey und losgesprochen seyn und bleiben / und ihnen die gesamte Hand / nach wie vor in denen Neuen Wuthscheinen / Belehungen und Lehn. Briefsen bekennet und zugestanden werden solle / jedoch weiter nicht / als an denen Lehn. Gütern / welche annoch bey ihrem Geschlechte sind / und nicht auff dem Fall / das ist wenigstens auff sechs Augen stehen. Wann Wir dann Unseren getreuen Vasallen Unsers Herzogthums Magdeburg mit nicht weniger Liebe / Hulde und Gnade / als andern zugethan; So wollen Wir solche allernädigste Verordnung auch hiemit auff Unser Herzogthum Magdeburg extendiret haben / thun auch solches hiemit und in Krafft dieses / und befehlen Uns noch bey ihren Geschlechtern befindlichen und nicht auff dem Fall stehenden Lehnen / säumig erwiesen / solche / wann sie sich deswegen in der zu rechte auszufertigenden Lehn. Briefsen gehörigen Orts mit einzuverleiben. Wornach sich Unsere Magdeburgische Regierung und Lehns. Curie, wie auch sonst männiglich gebührend zu achten. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift. Geben Cölln an der Spree / den 4. April. 1713.

44

Friderich Wilhelm.



M. L. v. Prinz.



Handwritten text at the top of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.



Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through from the reverse side.

Small handwritten number or mark in the bottom left corner.



Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.



Main body of handwritten text in a historical script, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is significantly faded and difficult to decipher.



Kg 4227

2°

(I)



TA-FE

Nr 93 = Handclimphen

Retro U

DA

Zus





von Boffes

Marggraff zu Bran-

merer und Churfürst / Souve-

zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ber-

g / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog /

nden / Schwerin / Raßenburg und Moerß /

Bühren und Lehdam / Marquis zu

und Brede / etc. Entbieten Unsern sämtli-

ger Hoheit Unsere Gnade und Gruß / und

Ritterschafft und Vasallen tragenden

Brandenburg Uns allergnädigst dahin

Abgung der gesamten Hand / auff der ver-

pflichtung / woran sie oder ihre Vorfahren vor-

her Antritt Unserer Regierung etwas ver-

ändert / die gesamte Hand / nach wie vor in des-

gleichen / unter nicht / als an denen Lehn-Gütern /

Wilhelm.

M. L. v. Preink.

44

